



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifverordnung) vom 09.01.2020

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 21 Gesetz zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03.05.2019 (SächsGVB. S. 317) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 30.09.2013 mit Nachtrag vom 18.05.2015 wird wie folgt geändert

§ 4 Höhe des Beförderungsentgeltes erhält folgende Fassung

Tarif 1 - Normaltarif (bis 4 belegte Fahrgastsitzplätze)

- alle besetzten Fahrten (**Ziel- und Rundfahrten**)
- Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei

Tagtarif: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Grundtarif	3,50 EUR
Kilometertarif	2,60 EUR (1. bis 2. Kilometer) 1,90 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 27,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundtarif	3,70 EUR
Kilometertarif	2,70 EUR (1. bis 2. Kilometer) 1,90 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 27,00 EUR/Stunde

Tarif 2 – Großraumtaxi (ab dem. 5. belegten Fahrgastsitzplatz)

- alle besetzten Fahrten (**Ziel- und Rundfahrten**)
- Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei

Tagtarif: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Grundtarif	9,00 EUR
Kilometertarif	2,50 EUR (1. bis 2. Kilometer) 1,90 EUR (ab 3. Kilometer)

Taxitarifverordnung

Zeittarif 27,00 EUR/Stunde

Nachttarif: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (gilt auch an Sonn- und Feiertagen)

Grundtarif 9,00 EUR

Kilometertarif 2,60 EUR (1. bis 2. Kilometer)

1,90 EUR (ab 3. Kilometer)

Zeittarif 27,00 EUR/Stunde

Zuschlag für Anfahrt: 5,00 EUR

Gilt für Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde, die auch außerhalb der Betriebssitzgemeinde enden, ohne dass das Gemeindegebiet durchfahren wird.

Anfahrtskilometer werden nicht berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Pirna, 09.01.2020

M. Geisler

Landrat

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.